

ZUSATZBERICHT 1 ZUM BERICHT UND ANTRAG NR. 1318

an den Einwohnerrat von Horw

Musikschulreglement

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Am 18. Mai 2006 haben Sie den Bericht und Antrag Nr. 1318, Musikschulreglement, in erster Lesung beraten. Im Laufe der Debatte wurde der Wunsch geäussert, die finanziellen Auswirkungen des neuen Reglementes aufzuzeigen und Ihnen in einem Zusatzbericht zu unterbreiten. Der Zusatzbericht soll mit der zweiten Lesung des Reglementes vorliegen.

2. Finanzielle Auswirkungen des neuen Reglementes

a) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bzw. nach einem vollen Schuljahr:

Wie im B+A Nr. 1318 dargestellt wurde, werden die Musikschul-Lehrpersonen wie die Angehörigen der Verwaltung in ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis aufgenommen. Ihre bisherige Entschädigung im Stundenlohn wird bei In-Kraft-Treten des neuen Reglementes von einer Entschädigung im Monatslohn abgelöst. Die Musikschul-Lehrpersonen werden gemäss ihrer Ausbildung und Erfahrung individuell - unter dem Prinzip der Besitzstandswahrung - in die jeweilige Lohnklasse und Lohnstufe eingeordnet. Hierdurch entsteht ein jährlicher Mehraufwand gegenüber der alten Regelung von Fr. 6'500.00, entsprechend 0.5 % der Lohnsumme (Stand Schuljahr 2006/2007). In diesem Betrag sind die Arbeitgeberbeiträge der Sozialleistungen eingerechnet. Zu beachten ist, dass die einwohnerrätliche Kommission "Musikschulreglement" sich gegen die Aufnahme der "Besonderen Sozialzulage" ausgesprochen hat. Entsprechend diesem Entscheid ist eine solche Sozialzulage nicht mehr zu berücksichtigen.

Der Mehraufwand für Dienstaltersgeschenke wird für das Jahr 2007 mit rund Fr. 2'000.00 geschätzt.

b) 10 Jahre nach In-Kraft-Treten des neuen Reglementes:

Für die Prognose wurden folgende Annahmen getroffen:

- Vernachlässigung Teuerung
- keine personellen Veränderungen im Lehrkörper
- keine Weiterbildung der Lehrpersonen, die eine neue Einstufung zur Folge hätte

Mit diesen Annahmen wird sichergestellt, dass Gleiches mit Gleichem verglichen werden kann.

Im Weiteren wurden folgende Veränderungen bei den Lohnstufen in Rechnung gestellt:

- bei bestehendem Reglement: Anstieg um 1 Stufe pro Jahr bei Lehrpersonen mit Pensum über 50 %; 1 Stufe alle 2 Jahre bei Pensen unter 50 %. Der Anstieg erfolgt so lange, bis die jeweilige Lehrperson in der obersten Stufe ist.
- bei neuem Reglement: Anstieg um 1 Stufe pro Jahr bis die jeweilige Lehrperson in Stufe 36 ist.

Unter diesen Annahmen ergibt sich auf den Zeitpunkt von 10 Jahren nach In-Kraft-Treten des neuen Reglementes ein jährlicher Mehraufwand gegenüber der alten Regelung von Fr. 14'000.00, entsprechend 1.1 % der Lohnsumme. In diesem Betrag sind die Arbeitgeberbeiträge der Sozialleistungen eingerechnet.

Der Mehraufwand für Dienstaltersgeschenke beträgt rund Fr. 2'500.00.

Insgesamt ist somit 10 Jahre nach In-Kraft-Treten des neuen Reglementes mit Mehrkosten von Fr. 16'500.00 zu rechnen. Dies entspricht einer Zunahme von 1.3 % bezogen auf die dannzumaligen Lohnkosten gemäss bestehendem Reglement.

3. Antrag

Der Antrag bleibt unverändert. Es ergibt sich jedoch aufgrund dieses Zusatzberichts ein neuer Beschlussetext.

Horw, 1. Februar 2007

GEMEINDERAT HORW

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Markus Hool

Daniel Hunn

Beilagen:

- Musikschulreglement mit Anträgen der vorberatenden Kommission für die 2. Lesung

DER EINWOHNERRAT VON HORW

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1318 des Gemeinderates vom 15. Dezember 2005 und dem Zusatzbericht 1 vom 1. Februar 2007
- gestützt auf den Antrag der "Kommission Musikschulreglement"
- in Anwendung von Art. 28 und Art. 9 Bst. a der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003

beschliesst:

1. Das Musikschulreglement wird erlassen.
2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 9 Bst. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).

Horw,

EINWOHNERRAT HORW

Einwohnerratspräsident

Gemeindeschreiber

Alwin Larcher

Daniel Hunn

Publiziert am
